



Kanton Zürich

# Kantonale Volksabstimmung

# 27. November 2022

**Vorlage**

**A. Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen –  
Krankenkassen-Prämienabzug der Realität  
anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»**

**B. Gegenvorschlag des Kantonsrates;  
Änderung des Steuergesetzes (StG)**



# Kurz und bündig

## **A. Kantonale Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»**

## **B. Gegenvorschlag des Kantonsrates Steuergesetz (StG) (Änderung vom 16. Mai 2022; Gegenvorschlag zur «Gerechtigkeitsinitiative»)**

**Kantonsrat und  
Regierungsrat  
empfehlen:**

**Nein**  
zur Volksinitiative

**Ja**  
zum Gegenvorschlag

Die Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» verlangt eine Erhöhung des steuerlichen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien («Versicherungsprämienabzug») um 1000 Franken pro erwachsene Person und um 200 Franken pro Kind. Der Abzug soll nicht mehr nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, sondern nach der Entwicklung der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Teuerung angepasst werden. Der Kantonsrat und der Regierungsrat lehnen die Volksinitiative wegen der hohen Steuerausfälle ab. Der Gegenvorschlag des Kantonsrates sieht eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs um 300 Franken pro erwachsene Person vor. Beide Vorlagen stehen zur Abstimmung. Werden beide Vorlagen angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage.

# A. Volksinitiative «Gerechtigkeits- initiative»

Verfasst vom Regierungsrat

**Die Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» verlangt eine Erhöhung des steuerlichen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien («Versicherungsprämienabzug») um 1000 Franken pro erwachsene Person und um 200 Franken pro Kind. Der Abzug soll nicht mehr nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, sondern nach der Entwicklung der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Teuerung angepasst werden. Die Erhöhung des Abzugs würde zu jährlichen Ausfällen bei den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinden von je rund 150 Mio. Franken führen.**

**Sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates stehen zur Abstimmung. Werden beide Vorlagen angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage.**

## **Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

Die Volksinitiative verlangt eine Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien («Versicherungsprämienabzug») gemäss § 31 Abs. 1 lit. g des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997. Pro erwachsene Person soll der Abzug um 1000 Franken von 2600 Franken auf 3600 Franken und pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person um 200 Franken von 1300 Franken auf 1500 Franken erhöht werden. Weiter soll durch eine Änderung von § 48 des Steuergesetzes der Abzug künftig nicht mehr wie alle anderen allgemeinen Abzüge des Steuergesetzes nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, sondern nach der Entwicklung der Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Teuerung angepasst werden. Dadurch soll der Mittelstand entlastet werden, indem der Anstieg der Kosten für Krankenkassenprämien steuerlich besser berücksichtigt wird.

## **Zu hohe Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden**

Da sehr viele Steuerpflichtige von einer solchen Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien profitieren könnten, würde die vorgeschlagene Erhöhung zu jährlichen Ausfällen von je rund 150 Mio. Franken bei den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinden führen. Im Hinblick auf die anstehenden finanziellen Herausforderungen des Kantons und der Gemeinden sind Ausfälle von insgesamt rund 300 Mio. Franken pro Jahr nach Ansicht von Kantonsrat und Regierungsrat nicht vertretbar. Weiter würde die vorgeschlagene Anpassung des Abzugs an die Entwicklung der Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die Finanzhaushalte des Kantons und der Gemeinden zusätzlich belasten.

Zudem erachten Kantonsrat und Regierungsrat eine Erhöhung des Abzugs für Kinder von 1300 Franken auf 1500 Franken als nicht erforderlich, da die mittlere monatliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Kinder im Kanton Zürich bei rund 100 Franken liegt und damit die Krankenkassenprämien von Kindern mit dem heutigen Abzug in der Regel bereits voll gedeckt sind.

## **Parlament**

**Der Kantonsrat hat am 16. Mai 2022 die Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» mit 123 zu 45 Stimmen abgelehnt.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Nein**

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgenden Vorlagen zu?**

**A. Kantonale Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»**

**B. Gegenvorschlag des Kantonsrates; Steuergesetz (StG) (Änderung vom 16. Mai 2022; Gegenvorschlag zur «Gerechtigkeitsinitiative»)**

**C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die kantonale Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden?**

**Zutreffendes ankreuzen:  
Vorlage A (Kantonale Volksinitiative)**

**Vorlage B (Gegenvorschlag des Kantonsrates)**

**Sie können die Frage C auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen A und B mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.**

Heute werden die steuerlichen Abzüge gemäss § 48 Abs. 3 des Steuergesetzes an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Gemäss der Initiative soll der Versicherungsprämienabzug neu an die Entwicklung der Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung angepasst werden. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen eine Anpassung der verschiedenen Abzüge nach unterschiedlichen Indices oder Preisentwicklungen ab. Sie macht die Entwicklung der Steuerabzüge für die Steuerpflichtigen und die Behörden unübersichtlich und erschwert Kanton und Gemeinden die Budgetplanung.

Da die von der Volksinitiative verlangte starke Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs zu hohen Steuerausfällen für den Kanton und die Gemeinden führen würde, empfehlen der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates die Ablehnung der Volksinitiative.

# B. Gegen- vorschlag des Kantonsrates

Verfasst vom Regierungsrat

**Auf Antrag des Regierungsrates hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» beschlossen. Dieser Gegenvorschlag des Kantonsrates sieht vor, den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien («Versicherungsprämienabzug») um 300 Franken pro erwachsene Person zu erhöhen. Anders als bei der Volksinitiative soll dabei der Abzug weiterhin nach dem Landesindex der Konsumentenpreise an die Teuerung angepasst werden. Diese Erhöhung des Abzugs würde zu jährlichen Ausfällen bei den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinden von je rund 45 Mio. Franken führen. Sowohl der Gegenvorschlag des Kantonsrates als auch die Volksinitiative selbst stehen zur Abstimmung. Werden beide Vorlagen angenommen, gilt das Ergebnis der Stichfrage.**

## **Massvolle Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien angezeigt**

Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Zudem gewähren heute einige Kantone einen höheren Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien («Versicherungsprämienabzug») als der Kanton Zürich. Auch für die direkte Bundessteuer schlägt der Bundesrat eine Erhöhung des Abzugs vor. Eine massvolle Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. g des Steuergesetzes erscheint deshalb angezeigt. Daher hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» beschlossen.

Im Hinblick auf die Höchstbeträge in anderen Kantonen und die entstehenden Steuerausfälle erweist sich eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige um 600 Franken von 5200 Franken auf 5800 Franken und für Alleinstehende um 300 Franken von 2600 Franken auf 2900 Franken als angemessen. Für ein Ehepaar mit zwei Kindern ergäbe sich dadurch ein Versicherungsprämienabzug von 8400 Franken, womit der Kanton Zürich im Vergleich mit den Nachbarkantonen einen relativ hohen Abzug gewähren würde. Für Alleinstehende und Ehepaare ohne Kinder näherte sich der Abzug durch die Erhöhung den höheren Abzügen der Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Schwyz, Zug und Aargau an (vgl. nachfolgende Tabelle). Die Abzüge des Gegenvorschlags liegen zudem etwa auf gleicher Höhe wie die vom Bundesrat für die direkte Bundessteuer neu vorgeschlagenen Abzüge.

## **Darum stimmen wir ab**

Am 20. Dezember 2019 wurde die von einem Initiativkomitee aus den Reihen der Schweizerischen Volkspartei initiierte kantonale Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» eingereicht. Der Kantonsrat hat am 16. Mai 2022 die Initiative abgelehnt und gleichzeitig einen Gegenvorschlag beschlossen. Das Initiativkomitee hat an der Initiative festgehalten, weshalb wir über die Volksinitiative und den Gegenvorschlag des Kantonsrates abstimmen.

**Parlament**  
**Der Kantonsrat hat am 16. Mai 2022 dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative mit 116 zu 49 Stimmen zugestimmt.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Ja**

Kanton / Bund	Alleinstehende	Ehepaare	Ehepaare mit zwei Kindern
Zürich (geltendes Recht)	2600	5200	7800
Zürich (Gegenvorschlag)	2900	5800	8400
Schaffhausen	3750	7500	9500
Thurgau	3500	7000	9000
St. Gallen	3200	6400	8400
Schwyz	3200	6400	7200
Zug	3300	6600	8800
Aargau	3000	6000	6000
Direkte Bundessteuer (geltendes Recht)	1700	3500	4900
Direkte Bundessteuer (Vorschlag)	3000	6000	8400

Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien in Franken für Alleinstehende, Ehepaare und Ehepaare mit zwei Kindern für den Kanton Zürich und die Nachbarkantone sowie die direkte Bundessteuer in der Steuerperiode 2022

Eine Erhöhung des heutigen Abzugs für Kinder von 1300 Franken erachten Kantonsrat und Regierungsrat hingegen als unnötig, da die mittlere monatliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Kinder im Kanton Zürich bei rund 100 Franken liegt und damit die Krankenkassenprämien von Kindern mit dem heutigen Abzug in der Regel bereits voll gedeckt sind.

Der Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien soll gemäss dem Gegenvorschlag wie alle anderen allgemeinen Abzüge weiterhin nach dem Landesindex der Konsumentenpreise an die Teuerung angepasst werden. Eine Anpassung der verschiedenen Abzüge nach unterschiedlichen Preisentwicklungen wäre unübersichtlich und würde die Budgetplanung erschweren.

#### Tragbare Steuerausfälle

Die im Gegenvorschlag des Kantonsrates vorgesehene Anhebung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien würde zu jährlichen Ausfällen bei der Einkommenssteuer des Kantons und der Gemeinden von je rund 45 Mio. Franken führen. Die Steuerausfälle würden sich daher gegenüber der Volksinitiative um etwa zwei Drittel verringern.

Aus diesen Gründen empfehlen der Regierungsrat und eine Mehrheit des Kantonsrates, den Gegenvorschlag anzunehmen. In der Stichfrage empfehlen Kantonsrat und Regierungsrat, dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben.

## Meinung der Minderheit des Kantonsrates

### Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

*Eine erste Minderheit stimmt der Volksinitiative aus folgenden Gründen zu:*

#### **Steuerabzug an Prämienentwicklung angleichen**

Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 1996 haben sich die Krankenkassenprämien mehr als verdoppelt. Demgegenüber ist der Steuerabzug für die Prämien weitgehend unverändert geblieben. Für einen Grossteil der Bevölkerung sind die effektiven Auslagen für die Prämien jedoch wesentlich höher als der maximale Steuerabzug. Dies hat zur Folge, dass insbesondere beim Mittelstand das verfügbare Einkommen laufend sinkt, weil der Lohn nicht in gleichem Umfang ansteigt. Mit der Gerechtigkeitsinitiative wird deshalb verlangt, dass der Steuerabzug für Ledige von 2600 Franken auf 3600 Franken erhöht wird, für Ehepaare von 5200 Franken auf 7200 Franken und für Kinder von 1300 Franken auf 1500 Franken. Weil die Krankenkassenprämien in der Regel stärker ansteigen als die Teuerung, genügt es nicht, den Steuerabzug alle zwei Jahre an die Teuerung anzupassen. Der Abzug muss neu zusätzlich alle zwei Jahre auch an die Entwicklung der Durchschnittsprämie der Grundversicherung angeglichen werden. Mit diesen beiden Massnahmen wird gewährleistet, dass sich der Steuerabzug wieder stärker an den effektiven Krankenkassenprämien orientiert, was jetzt und auch in Zukunft mehr steuerliche Gerechtigkeit verspricht.

*Eine zweite Minderheit lehnt den Gegenvorschlag des Regierungsrates aus folgenden Gründen ab:*

#### **Der Gegenvorschlag richtet nichts gegen hohe Krankenkassenprämien aus**

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates verursacht für den Kanton Zürich Steuerzufälle von jährlich 45 Millionen Franken, ohne dass ein Mehrwert für die Bevölkerung entsteht, die finanziell stark durch hohe Krankenkassenprämien belastet wird. Eine Erhöhung des maximalen Steuerabzugs für Krankenkassenprämien um 300 Franken pro Erwachsenen hat für die meisten Steuerpflichtigen kaum Auswirkungen aufs Portemonnaie. Wer bei einem Nettolohn von 100 000 Franken ein steuerbares Einkommen von 80 000 Franken hat, hätte mit dem Gegenvorschlag eine Steuerreduktion von höchstens 62 Franken pro Jahr, das sind fünf symbolische Franken pro Monat. Für alle, die weniger verdienen, ist der Abzug in der Steuerrechnung noch kleiner. Steuerabzüge kommen hauptsächlich den sehr gut Verdienenden zugute, die ihre Krankenkassenprämien ohne Weiteres zahlen können. Die 45 Millionen Franken, die der Kanton durch den Gegenvorschlag verlieren würde, sollten daher besser für die individuelle Prämienverbilligung eingesetzt werden. Damit können die Menschen, die darauf angewiesen sind, tatsächlich und wirksam von den hohen Prämienkosten entlastet werden.

## Stellungnahme des Initiativkomitees

### Die Steigerung der Krankenkassenprämien ist eine hohe Belastung

Jahr für Jahr müssen Prämienzahler für die Krankenkasse mehr und mehr bezahlen. Seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung haben sich die Prämien mehr als verdoppelt! Für den Mittelstand, von Familien über junge Erwachsene bis zu den Senioren, stellen die Krankenkassenprämien eine sehr hohe finanzielle Belastung im Haushaltbudget dar. Mit Annahme der Gerechtigkeitsinitiative werden diese Haushalte steuerlich entlastet.

### Zürcher Steuer- und PrämienzahlerInnen sind stark benachteiligt

Die Belastung der Zürcher Prämienzahler liegt im Vergleich deutlich höher als in den umliegenden Kantonen Aargau, St. Gallen, Thurgau, Schwyz und Zug. Gleichzeitig dürfen in all diesen Kantonen höhere steuerliche Abzüge für die Krankenkassenprämien getätigt werden. Mit einem JA zur Gerechtigkeitsinitiative erhöhen sich die Abzüge im Kanton Zürich pro erwachsene Person und Jahr um 1000 Franken und pro Kind um 200 Franken.

#### Zürich: hohe Prämienlast

Zürich	4327 CHF	
Aargau	4173 CHF	
Thurgau	3980 CHF	
St. Gallen	3970 CHF	
Schwyz	3823 CHF	
Zug	3615 CHF	

Durchschnittsprämien  
Obligatorische Krankenversicherung,  
Erwachsene im Jahr 2022  
(Quelle: Bundesamt für Statistik)

#### Zürich: minime Steuerabzüge

Thurgau	3500 CHF	
Zug	3300 CHF	
St. Gallen	3200 CHF	
Schwyz	3200 CHF	
Aargau	3000 CHF	
Zürich	2600 CHF	

Steuerabzüge Krankenkassenprämien  
Maximalwerte pro erwachsene Person,  
mit Beiträgen an 2. und 3. Säule.  
(Quellen: kantonale Steuerämter)

### Kalte Steuerprogression durch Prämienentwicklung jetzt stoppen

Die Gerechtigkeitsinitiative hat auch den Vorteil, dass sich der steuerliche Abzug in Zukunft automatisch an die Prämienentwicklung anpasst. Steigen die Krankenkassenprämien, steigt auch der Steuerabzug. Das ist gerecht, denn fehlt dieser Automatismus, erhebt der Staat Steuern auf Geld, welches faktisch nicht vorhanden ist. Beispiel: Erhalten Vater oder Mutter einer Familie eine Lohnerhöhung von monatlich 100 Franken und steigt die Krankenkassenprämienlast der Familie ebenfalls um 100 Franken, spürt die Familie von der Lohnerhöhung faktisch nichts. Der Mehrverdienst wird von den Prämien wieder aufgeessen. Trotzdem aber steigt das steuerbare Einkommen der Familie und damit die Steuerbelastung. Netto bleibt der Familie weniger Geld zum Leben. Dieser Effekt kumuliert sich auf, Jahr für Jahr. Die Gerechtigkeitsinitiative wirkt diesem Effekt entgegen und sorgt damit für mehr steuerliche Gerechtigkeit.





**Kantonale  
Volksinitiative**

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**«Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämien-  
abzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)»**

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert und ergänzt:

«§ 31 Abs. 1 lit. g (geändert)

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von CHF 7200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 3600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um CHF 1500 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um CHF 1500.

§ 48 (3. neu)

<sup>1</sup> Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.

<sup>3</sup> (neu) Die Finanzdirektion passt den Abzug gemäss § 31 lit. g auf Beginn jeder Steuerfussperiode an. Massgebend ist dabei die Entwicklung der OKP-Durchschnittsprämie des Vorjahres.»

**Steuergesetz (StG)****(Änderung vom 16. Mai 2022;  
Gegenvorschlag zur «Gerechtigkeitsinitiative»)***Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. April 2021 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. November 2021,

*beschliesst:*

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–f unverändert.
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5800 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2900 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300,
- lit. h–k unverändert.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
5. Allgemeine Abzüge  
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Esther GuyerDer stv. Generalsekretär:  
Claudio Stutz

# Informationen zur Abstimmung online

[zh.ch/abstimmungen](https://www.zh.ch/abstimmungen)



## Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes und der App «VoteInfo». Die Erklärvideos sind auch in Gebärdensprache aufgeschaltet.



## Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonalen Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels der App «VoteInfo» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit.



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.

[facebook.com/kantonzuerich](https://www.facebook.com/kantonzuerich)



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse.

[twitter.com/kantonzuerich](https://twitter.com/kantonzuerich)

**Impressum**

Abstimmungszeitung  
des Kantons Zürich  
für die kantonale  
Volksabstimmung vom  
27. November 2022

**Herausgeber**

Regierungsrat  
des Kantons Zürich

**Redaktion**

Staatskanzlei  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

**Auflage**

983 000 Exemplare

**Internet**

[zh.ch/abstimmungen](https://zh.ch/abstimmungen)

Bei Fragen zum Versand der  
Abstimmungsunterlagen wenden  
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.